

NEBELKINGE

Allianzen
alte Bundesrepublik
altern
Antisemitismusdefinition
BI
barrierefrei
Beziehungsanbahnung
Bruderland
citizenship
Dauerleihgabe
eckiger Tisch
Eigenheim
einsam
Einzugsgebiet
Engagement
erben
gesundheitliche Versorgungsstrukturen
gleichwertige Lebensverhältnisse
Grundsicherung
intersektional
Knaife
ko-
Kohleausstieg
Labor
Manifest
mehrsprachig
Mindestlohn
Mitte-Studie
moralisieren
Nebenkategorie
abdichten
Plattformökonomie
politische Bildung
Privileg
Racial Profiling
repräsentativ
Schulbuch
Seenotrettung
soziale Mischung
soziale Reproduktion
streiten
Suchbarkeit
Tierwohl
trans
Umfrage

Anerkennung und Aufklärung

Die »Nebenklage« bezeichnet im Strafrecht die Möglichkeit für Verletzte einer Straftat, sich aktiv an einem Strafverfahren gegen die Angeklagten zu beteiligen. Nebenkläger*innen können in dem gerichtlichen, die Tat- und Schuldfrage klärenden Strafverfahren neben der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung mit eigenen Rechten auftreten. Allerdings steht nicht allen Verletzten einer Straftat die Möglichkeit der Nebenklage offen, sondern insbesondere Angehörigen von Getöteten und Verletzten einer Straftat, soweit höchstpersönliche Rechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, betroffen sind.

Die Gründe von Verletzten, sich als Nebenkläger*innen an einem Strafverfahren zu beteiligen, sind vielfältig. Nach der rechtlichen Konzeption der »Nebenklage« sind die Interessen der Verletzten auf Genugtuung ausgerichtet, das heißt auf die Feststellung der Schuld von Angeklagten – also der mutmaßlichen Täter*in – für die Rechtsverletzung und deren Bestrafung. In der Rechtswirklichkeit ist es für die Verletzten jedoch häufig wichtiger, dass durch das Gericht festgestellt wird, dass und warum der verletzten Person Unrecht – und nicht bloß ein Unglück – widerfahren ist (Bader 2019, S. 215). Bei rechten, rassistischen oder antisemitischen Straftaten ist das Benennen dieser Tatmotive für viele Betroffene zentraler Bestandteil der Anerkennung des erlittenen Unrechts.

Darüber hinaus kann es Nebenkläger*innen um eine weitergehende Aufklärung der Tatumstände und Hintergründe gehen. Das spielt vor allem in Verfahren eine Rolle, in denen weder die Staatsanwaltschaft noch die Verteidigung Interesse an der Klärung der Hintergründe, der Motive oder eines möglichen staatlichen Mitverschuldens an der Tat oder bei der Täter*innenschaft von Amtsträger*innen haben.

Die Frage nach der Bedeutung der Nebenklage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das heißt die Frage nach ihrem repressiven oder emanzipativen Gehalt ist abhängig von der Perspektive und dem Verständnis vom Charakter des Strafverfahrens und seinen Akteur*innen: Im Strafverfahren macht der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols stellvertretend für die Rechtsgemeinschaft der angeklagten Person den Prozess. Diese Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist immer gewaltförmig und repressiv; negativ verstärkend wirkt die generelle Parteinahme der Öffentlichkeit für Verbrechenopfer und die durch die Politik vorangetriebene Beschneidung der Rechte von Beschuldigten und Angeklagten. Der emanzipative Gehalt der Nebenklage, die sich der Anklage der Staatsanwaltschaft anschließt und auf ihrer Seite gegen die angeklagten Personen im Prozess auftritt, erscheint somit fraglich, legitimiert sie doch formal den staatlichen Strafanspruch.

Ein zumindest im Rahmen des geltenden Rechts emanzipativer Charakter kann der Nebenklage jedoch dann zukommen, wenn sie den bürgerlichen Rechtsstaat an seinen eigenen Ansprüchen misst; wenn also Verletzte einer Straftat erst über die Rechtsstellung als Nebenkläger*in ihre grundrechtlich geschützten Rechte auf Gleichbehandlung oder Schutz von Leib und Leben einfordern können, weil diese gerade nicht von der Strafjustiz geschützt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die gesellschaftlichen Hierarchien und Marginalisierungen – wie Klassismus, Sexismus oder Rassismus –, die zur Tat geführt oder diese bedingt haben, im Strafverfahren reproduziert werden oder wenn die Staatsanwaltschaft kein Interesse an einer Aufklärung hat. In Fällen von Polizeigewalt oder möglicher staatlicher Mitverantwortung bei Täter*innen- oder Mitwisser*innenschaft von sogenannten Vertrauenspersonen, kurz V-Personen, der Sicherheitsbehörden kann es Aufgabe der Nebenklage sein, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder die Erhebung der Anklage zu erzwingen oder Aufklärung im Strafprozess einzufordern. Dann kann das Ringen der Nebenkläger*innen um ihre Interessen im Strafverfahren durchaus dazu beitragen, gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse oder die Verschleierung staatlicher Mitverantwortung sichtbar machen.

Wenn auch in der Praxis die größte Zahl von Nebenklagen diejenige in alltäglichen Verfahren vor den Amts- und Landgerichten wegen Sexualstraftaten und Gewaltverbrechen ist, wird in dieser Auseinandersetzung um den Begriff und die Wirkung der Nebenklage nicht auf diese zahlenmäßig größte Gruppe von Nebenklagen eingegangen. Sie widmet sich vielmehr Konstellationen, in denen die Nebenklage in großen öffentlichkeitswirksamen Prozessen mit ihrem Kampf um Anerkennung und Aufklärung im Strafverfahren zugleich in die Gesellschaft hineinwirken konnte und bei denen ihr emanzipativer Gehalt sichtbar wurde.

Dieser Fokus ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die öffentliche Wahrnehmung der Nebenklage in den letzten Jahren vor allem durch Verfahren um rechte Anschläge und Morde geschärft wurde, in denen die Nebenklage nachdrücklich Aufklärungsforderungen in Bezug auf die staatliche und gesellschaftliche Mitverantwortung erhoben und die Anerkennung der spezifischen Tatfolgen bei rassistischen und antisemitischen Taten eingefordert hat. Zu den Prozessen, in deren Zusammenhang die Nebenklage eine aktive und öffentlichkeitswirksame Rolle eingenommen hat, gehören vor allem das von 2013 bis 2018 andauernde Strafverfahren im Zusammenhang mit den Verbrechen des ›Nationalsozialistischen Untergrunds‹ (NSU), an dem sich eine große Anzahl an Nebenkläger*innen beteiligt hat. Ebenso zu nennen sind die Verfahren wegen rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Taten, etwa die Strafprozesse zum Anschlag im Olympia-Einkaufszentrum in München (2017–2018), zum Mord an Walter Lübcke (2020–2021) und zum Anschlag in Halle (2020), aber auch das Verfahren infolge der Loveparade-Katastrophe (2017–2020), bei der die Frage von strukturellem Behördenversagen im Mittelpunkt stand, sowie das erste Verfahren wegen Staatsfolter in Syrien nach dem Völkerstrafgesetzbuch vor dem Oberlandesgericht Koblenz (2019–2022).

Wirkungsmacht

Das Rechtsinstitut der Nebenklage hat sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts nicht grundsätzlich verändert; Opferrechtsreformen haben lediglich zu einer Angleichung der Rechte der Nebenklage an die der Staatsanwaltschaft und Verteidigung geführt.

Das heutige Konzept des Strafprozesses geht auf die 1879 in Kraft getretene Reichsstrafprozessordnung zurück. Es ist in der Strafrechtstheorie der Rechtsbruch, auf dessen Feststellung und Sanktionierung der Strafprozess zielt und nicht auf die Sanktionierung der

konkreten Verletzung individueller Rechtsgüter. In dem seither verstaatlichten und vom mittelalterlichen Vergeltungsgedanken befreiten Strafverfahren ist die verletzte Person erst einmal nur Objekt des staatlichen Strafanspruchs, da der Staat in der Regel unabhängig vom Willen der verletzten Person das Strafverfahren gegen die angeklagte Person führt (Jung 1981, S. 1148; Bader 2019, S. 7). Erst durch das Institut der Nebenklage lässt der Staat Privatpersonen – also die Verletzten einer Straftat – an gewissen, allein dem Staat aufgrund seines Strafverfolgungsmonopols zustehenden Rechten im Strafverfahren teilhaben.

In der Reichsstrafprozessordnung von 1879 wird diese Beteiligungsmöglichkeit erstmals als »Nebenklage« bezeichnet, wenn auch die Nebenkläger*innen noch nicht die Stellung von Verfahrenssubjekten erhalten. Bereits die Einführung der Nebenklage war von einer rechtswissenschaftlichen Diskussion darum begleitet, ob und wie die Nebenklage in das Gefüge des Strafprozesses passe und in welchem Umfang ihr neben der Genugtuungsfunktion auch eine Kontroll- und Aufklärungsfunktion zukommen solle. Entschieden wurde dieser juristische Streit vom historischen Gesetzgeber nicht (Hagen 2021, S. 6 und 22).

Trotz ihrer zunächst also schwachen Rechtsstellung zog die Nebenklage gerade in der Weimarer Republik in spektakulären oder politisch brisanten Verfahren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich, häufig weil sie sich gegen eine Staatsanwaltschaft und Polizei behaupten musste, die verdeckt und offen Partei für die rechten Bewegungen und Parteien ergriffen. Beispielhaft steht hierfür der 1931 in Berlin geführte Edenpalast-Prozess, in dem der Rechtsanwalt Hans Litten die Nebenkläger vertrat. Seine Mandanten waren kommunistische Arbeiter, auf die SA-Männer im Tanzlokal Eden geschossen hatten. Innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals kämpfte er dafür, diese Angriffe nicht als einen spontanen, außer Kontrolle geratenen Landfriedensbruch zu bewerten, sondern sie als gezielte Morde und als Teil des planmäßigen Straßenterrors der Nationalsozialisten zu verstehen und zu bezeichnen. Im Strafprozess selbst gelang es ihm, den als Zeugen geladenen Adolf Hitler durch Fragen, die den angeblichen Legalitätskurs der NSDAP desavouierten, vollständig aus der Fassung zu bringen. Dieser Moment fand in der Presse große Beachtung und Hitler wurde mit Hohn und Spott bedacht. Das Urteil selbst folgte dennoch der Lesart der Strafverfolgungsbehörden und vermochte nicht mehr als eine spontane Tat zu erkennen. In Teilen

der Öffentlichkeit setzte sich jedoch Littens Deutung des Angriffs als systematischer Terror und Mordversuch der SA durch. Bereits 1933 festgenommen, bezahlte Littens diesen Erfolg nach seiner Verschleppung ins KZ Dachau mit dem Leben (Mauntel 2013, S. 839).

In ihren Grundstrukturen und in vielen Einzelregelungen gilt die Reichsstrafprozessordnung – als Strafprozessordnung – bis heute. Noch bevor Nebenkläger*innen in den 1980er Jahren die Stellung als Prozesssubjekte erlangten, konnte die Nebenklage in großen, gesellschaftlich relevanten Prozessen erhebliche Wirkung entfalten. Erstmals von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen wurden Nebenkläger*innen wohl im Frankfurter Auschwitz-Prozess von 1963 bis 1965. Die Überlebenden der Shoah stießen auf eine westdeutsche Nachkriegsgesellschaft, in der die nationalsozialistischen Verbrechen noch weitgehend totgeschwiegen wurden und Altnazis häufig bruchlos ihre Karrieren hatten fortsetzen können. Der Auschwitz-Prozess selbst und die Gestaltung der Nebenklage gingen maßgeblich auf vier Shoa-Überlebende zurück: Der damalige Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte den Prozess gegen erhebliche politische und juristische Widerstände durchgesetzt (Pendas 2013, S. 56). Der Mitbegründer des Internationalen Auschwitz-Komitees Hermann Langbein hatte es sich zur Aufgabe gemacht, Überlebende und Angehörige von Ermordeten zu suchen, die bereit waren, als Nebenkläger*innen in dem Verfahren aufzutreten. Der Frankfurter Rechtsanwalt Henry Ormond vertrat schließlich 15 und der ostdeutsche Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul sechs Nebenkläger*innen. Trotz der unermesslichen Anzahl an Opfern war es schwierig, Überlebende zu finden, die das Unmögliche auf sich nahmen und sich als Nebenkläger*innen der direkten Konfrontation mit den Täter*innen und der deutschen Justiz aussetzten (Pendas 2013, S. 26 und 95).

Im Gegensatz zur damaligen Praxis der westdeutschen Justiz, NS-Täter mit gezielter Nachsicht zu behandeln, waren die Anklagevorwürfe der Staatsanwaltschaft unter der Leitung von Fritz Bauer juristisch und vom Sachverhalt her weitgefasst; das Gericht hingegen reduzierte sie wieder erheblich (Pendas 2013, S. 125). Ebenso wie Fritz Bauer verbanden auch viele Nebenkläger*innen mit ihrer Teilnahme am Verfahren und ihren Aussagen die Hoffnung, die westdeutsche Gesellschaft mit der Shoah konfrontieren und ein öffentliches Bewusstsein für die Dimension des Mordgeschehens in Auschwitz und das Schicksal der Überlebenden schaffen zu können (Balzer/Renz 2004, S. 30). Die Nebenklage prägte den Prozess in vielerlei Hinsicht. Zwar divergierten die Ziele der Nebenklagevertreter Ormond und Kaul voneinander, ergänzten sich dadurch aber durchaus: Während Ormond den Schwerpunkt auf die Zeugenschaft über die »Mordmaschine« Auschwitz legte, ging es Kaul um die Verstrickung der deutschen Industrie in die dort begangenen Verbrechen. Und es war die Nebenklage, die nicht nur viele relevante Zeug*innen und Urkunden ausfindig machte, sondern auf deren Antrag hin das Gericht für einen Ortstermin nach Auschwitz fuhr. Diese Eindrücke am Ort der Vernichtung hatten eine überragende Bedeutung für das Verfahren (Rauschenberger/Renz 2015, S. 235).

Der Preis jedoch, den die Nebenkläger*innen und Zeug*innen für ihre Teilnahme am Auschwitz-Prozess zahlen mussten, war äußerst hoch. Das Gericht wollte sich keinen Begriff davon machen, was für die Überlebenden die Zeugenschaft im Angesicht der Täter*innen und die massiven Angriffe auf ihre Glaubwürdigkeit durch die Täter*innen und ihre Verteidigung psychisch bedeuteten (ebd., S. 227; Pendas 2013, S. 39). Die Stellung und Behandlung von Überlebenden als Nebenkläger*innen und Zeug*innen sollte sich erst in den sogenannten späten NS-Prozessen bessern. Der erheblichen Medienberichterstattung und literarischen Verarbeitung des Prozesses zum Trotz erfüllte sich die von Bauer und vielen Nebenkläger*innen mit dem Prozess verbundene Hoffnung, er könnte eine aufklärerische Wirkung auf die Mehrheit der Deutschen entfalten, nicht (Balzer/Renz 2004, S. 30). Die Fernwirkung war jedoch enorm, er wurde »zu einem kulturellen Markstein, zum Brennpunkt ebenso wie zur Quelle für die weitere Erinnerungspolitik« (Pendas 2013, S. 269), die auf Tonband aufgezeichneten Aussagen der 211 Auschwitz-Überlebenden sind heute der Öffentlichkeit zugänglich.

Ebenfalls in die Umbruchszeit der 1960er Jahre fiel der bei Aachen von 1968 bis 1970 geführte Contergan-Prozess. Das Pharmaunternehmen Grünenthal hatte sich für erhebliche Zeit gegen Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Einnahme des Schlaf- und Beruhigungsmittels Contergan und einer Häufung von Totgeburten und Fehlbildungen bei Neugeborenen gewehrt und das Medikament nur mit Verzögerung 1961 vom Markt genommen. Der Rechtsanwalt Carl-Hermann Schulte-Hillen, selbst Vater eines durch Contergan geschädigten Kindes, war maßgeblich an dem Zustandekommen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beteiligt. Ohne ihn wäre wohl auch die Staatsanwaltschaft – nach anfänglichem Zögern – nicht auf die Geschädigtenverbände zugegangen und hätte keine »restlose Aufklärung« versprochen (Lenhard-Schramm 2016, S. 394; Haarhoff 2012). Das Ermittlungsverfahren mündet 1967 in einer Anklage gegen neun leitende sowie mehrere wissenschaftliche und ärztliche Mitarbeiter des Konzerns wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung. In dem Strafprozess vor dem Landgericht Aachen wurden mehr als 300 Nebenkläger*innen zugelassen; dies war eine geringe Zahl angesichts der 10.000 geschätzten Geschädigten weltweit (Lenhard-Schramm 2016, S. 1). Das den Prozess begleitende Medienecho war im In- und Ausland erheblich; es war allerdings auch der großen Anzahl an Betroffenen und der Größe des Verfahrens geschuldet (Crumbach 2018, S. 261).

Die Nebenklage im Contergan-Prozess hatte einen entscheidenden Anteil daran, die Perspektive und Interessen der Betroffenen öffentlich wahrnehmbar zu machen (ebd., S. 80). Zugleich führte die Thematisierung der unzureichenden staatlichen Arzneimittelaufsicht und ihrer Abhängigkeit von der Pharmaindustrie zu einer »Dehierarchisierung und Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen staatlichen Amtsträgern und fachlichen Experten einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits« (Lenhard-Schramm 2016, S. 665), zur »Emanzipation der Gesellschaft gegenüber der Politik« (Crumbach 2018, S. 243) und schließlich – wenn auch erst 1976 – zur Verabschiedung eines den heutigen Standards entsprechenden Arzneimittelgesetzes.

Erst die Frauenbewegung der 1970er Jahre konnte die rechtliche Besserstellung von Nebenkläger*innen erreichen. Angesichts der gesellschaftlichen Verharmlosung von Vergewaltigung im öffentlichen und privaten Bereich unterstrich die Frauenbewegung deren Funktion als Mittel der Herrschaftsausübung von Männern über Frauen. Demonstrationen und Tribunale wurden veranstaltet, Schutzräume und Notruftelefone eingerichtet und Vergewaltigungsprozesse beobachtet. Es waren die Nebenkläger*innen und ihre Anwält*innen – viele von ihnen um und in der feministischen Rechtszeitschrift *Streit* und dem seit 1978 stattfindenden »Feministischen Juristinnentag« organisiert –, die die patriarchalen und zum Teil den Frauen gegenüber brutalen Strukturen (Mauz 1984) in den Strafprozessen offenlegten. Sie beschrieben die Täter-Opfer-Umkehr in den Verfahren und das stillschweigende patriarchale Einverständnis zwischen der ganz überwiegend männlich besetzten Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht, demgegenüber sich die Nebenkläger*innen mit rechtlich ungenügenden Möglichkeiten »verteidigen« mussten (Schapira 1977, S. 221).

Der sogenannte Berliner Gynäkologen-Prozess, der in den Jahren 1984 und 1987 stattfand, ist ein gutes Beispiel für diese Art Strafverfahren. Nachdem zwei Ärzte in einem ersten Prozess wegen Vergewaltigung verurteilt worden waren, endete nach der Aufhebung des ersten Urteils ein zweiter Prozess mit Freispruch – ein Erfolg der misogynen, auf die Täter-Opfer-Umkehr zielenden Verteidigungsstrategie. Das gesellschaftliche Bewusstsein um die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und die Formen von struktureller Gewalt – auch innerhalb des Gerichtssaals – war dank der Frauenbewegung allerdings schon so geschärft, dass das Urteil in der Öffentlichkeit Empörung hervorrief und selbst Medien wie der *Spiegel* kritisch über das Verfahren und den Umgang mit der Nebenklägerin berichteten: Die Verteidigung hätte eine Strategie verfolgt, »die von Beginn an darauf angelegt war, die vergewaltigte Frau als Täterin darzustellen, die als sexbessenes Monster den Prozess allein zur Beförderung ihrer beruflichen Karriere angezettelt« habe (zitiert nach Mauz 1984; Burgsmüller 1986; Goy 1987).

Von feministischer Seite wurde die schwache rechtliche Stellung der betroffenen Frauen angeprangert, auch wenn sie sich als Nebenkläger*innen dem Verfahren anschlossen. Diese Kritik traf auf eine sich entwickelnde viktimologische Forschung innerhalb der Kriminologie und erreichte Anfang der 1980er Jahre schließlich auch die traditionelle juristische Sphäre. Während in den Jahrzehnten zuvor in der juristischen Literatur wiederholt die Abschaffung der Nebenklage gefordert worden war mit der Begründung, diese sei funktionslos oder ein Systembruch im Strafverfahren, kam ein für den 55. Deutschen Juristentag 1984 erstelltes Gutachten zu dem Schluss, dass die Rechtsstellung von Verletzten verbessert werden müsse (Weigend 1984, S. 763; Hagen 2021, S. 235 und 243).

Am Ende dieser gesellschaftlichen und juristischen Auseinandersetzungen um die Stellung der Opfer in Strafverfahren stand das 1986 verabschiedete erste Opferrechtsreformgesetz. Erstmals wurden Verletzte mit einer eigenständigen und effektiven Rechtsposition – mit Anwesenheits-, Informations-, Schutz- und Gestaltungsrechten in der Hauptverhandlung – ausgestattet und waren als Verfahrensbeteiligte Staatsanwaltschaft und Verteidigung gleichgestellt. Zudem wurde der Katalog der Delikte, bei denen Verletzte im Prozess als Nebenkläger*innen auftreten können, erweitert. In den folgenden Jahrzehnten kamen in zwei weiteren Opferrechtsreformgesetzen insbesondere zusätzliche Schutz- und Informationsansprüche hinzu.

Den Betroffenen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt fehlte hingegen bis in die 2000er Jahre hinein ein relevanter gesellschaftlicher Resonanzraum, in dem ihre Interessen hätten wahrgenommen und verhandelt werden können. Der rechtsextreme Terroranschlag auf das Oktoberfest im September 1980 und der antisemitische Mord an dem Nürnberger Rabbiner Shlomo Lewin und seiner Partnerin Frida Poeschke im Dezember desselben Jahres blieben ohne größere gesellschaftliche Reaktion. Die Betroffenen wurden alleingelassen; es gab noch nicht einmal ein offizielles Gedenken der Taten, geschweige denn substantielle Unterstützung für die Opfer und ihre Angehörigen. Jeder Forderung nach weitergehender (strafrechtlicher) Aufklärung begegneten die Strafverfolgungsbehörden – trotz gegenteiliger Hinweise – mit der gebetsmühlenartig vorgebrachten Erzählung von Einzeltätern (Steinke 2020, S. 2; Chaussy 2020, S. 50.)

Auch als in den 1990er Jahren das Problem neonazistischer Gewalt gegen Geflüchtete und gegen alle Menschen, die nicht in das rechte Weltbild passten, nicht mehr zu leugnen war, änderte sich am strukturell bis offen rassistischen Konsens in Teilen der Gesellschaft sowie in Polizei und Justiz nichts. Weil eine breitere solidarische Bewegung und eine institutionelle Unterstützung der Betroffenen fehlten, standen Überlebende und Nebenkläger*innen in den Verfahren um die rassistischen Anschläge und Morde der Ignoranz der Strafverfolgungsbehörden und den Abwehrstrategien der Gesellschaft so gut wie allein gegenüber. Zu den Fällen, in denen sie wenigstens etwas Öffentlichkeit herstellen konnten und Solidarität erhielten, gehörten unter anderem der Mord an Amadeu Antonio (1990), die Anschläge von Mölln im Jahr 1992 und Solingen ein Jahr später oder die Hetzjagd von Guben aus dem Jahr 1999. Die Nebenkläger*innen und ihre Vertreter*innen wurden in diesen Verfahren nicht müde, immer wieder den Einzeltäterthesen zu widersprechen, die ideologischen Hintergründe und die Anwesenheit von V-Personen der Geheimdienste im Umfeld der Täter*innen zu thematisieren und strukturell rassistische Ermittlungen als solche zu benennen. Sie trafen dabei häufig auf Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die bestrebt waren, die Täter*innen und ihre Taten zu entpolitisieren, sie aus ihrem gesellschaftlichen Kontext zu reißen und über die (bewusst) schlampige oder strukturell rassistische Ermittlungstätigkeit der Polizei hinwegzusehen.

Dass sich diese Haltung – wenn auch langsam, nachhaltiger erst in den 2000er Jahren – änderte, sodass die Betroffenen rassistischer und antisemitischer Gewalt mehr und mehr in den Fokus rückten und Opferberatungsstellen gegründet wurden, ist auch eine Folge des Agierens der Nebenklagen in diesen Verfahren und des Sichtbarmachens der gesellschaftlichen und institutionell rassistischen Strukturen. Die Nebenklage konnte in besonderen geschichtlichen Situationen und in großen Prozessen, in denen stellvertretend gesellschaftliche Probleme verhandelt wurden, durch die Wahrnehmung ihrer Interessen im Strafprozess über diesen hinauswirken. Letztendlich blieb das Institut der Nebenklage aber einer breiteren gesellschaftlichen Wahrnehmung entzogen. Dies sollte sich für die jüngere Zeit grundlegend mit der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 und die sich daran anschließende justizielle, parlamentarische und gesellschaftliche Aufarbeitung der durch diese Organisation begangenen Verbrechen ändern.

Zäsur

Der »Nationalsozialistischen Untergrund« (NSU) bestand aus mindestens drei Mitgliedern; drei, den Sicherheitsbehörden seit Anfang der 1990er Jahre bestens bekannte Neonazis aus Jena, die mit Haftbefehl gesucht wurden und die von 1998 bis 2011 in Chemnitz und Zwickau unbehelligt unter falschen Namen und eingebettet in ein Netzwerk aus ebenfalls weitgehend aktenkundigen Neonazis leben konnten. Zwischen 2000 und 2006 ermordete der NSU neun Männer mit Migrationsbiographie aus rassistischen Motiven. Bei allen Morden kam dieselbe Tatwaffe, eine Česká-Pistole, zum Einsatz, weshalb die bekennnerlosen Taten als Serie erkennbar waren. Weitere ebenfalls bekennnerlose Taten des NSU waren drei rassistische Bombenanschläge, der Mord an einer Polizistin und 15 Raubüberfälle. Die Strafverfolgungsbehörden erkannten den Zusammenhang zwischen all diesen Taten nicht, und erst im Jahr 2011, als der letzte Banküberfall scheiterte, wurden die Existenz des NSU und die große Anzahl der von ihm begangenen Taten öffentlich. Die Strafverfolgungsbehörden hatten bis zum Jahr 2011 das Motiv für die unaufgeklärte Česká-Mordserie und die Bombenanschläge im Umfeld der jeweiligen Opfer gesucht, denen sie eine Verbindung zu organisierter Kriminalität unterstellten. Demgegenüber hatten die Angehörigen der Ermordeten früh und wiederholt darauf hingewiesen, dass für sie nur ein rechtes, ein rassistisches Motiv für die Taten in Betracht kam. So zitierte bereits im Jahr 2006 eine Lokalzeitung in Dortmund Elif Kubaşık, die Witwe des 2006 in Dortmund vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık, mit dem Satz, dass für sie nur ein »fremdenfeindliches« Motive infrage käme. Gehör bei den Strafverfolgungsbehörden oder der Mehrheitsgesellschaft fanden jedoch weder Elif Kubaşık noch die anderen Angehörigen, die Gleiches angaben und sogar durch Demonstrationen auf die Mordserie aufmerksam machten.

Nach der Selbstenttarnung des NSU wiesen Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden jegliche Mitschuld an der Mord- und Anschlagserie von sich, obwohl es im Umfeld des NSU eine große Anzahl von V-Personen der Sicherheitsbehörden gegeben hatte, die auch von den Mitgliedern des NSU und ihrem Aufenthaltsort berichtet hatten. Entgegen der Aktenlage hieß es aus Sicherheitskreisen, man sei überrascht von der rechtsterroristischen Struktur des NSU, so etwas habe man bei Neonazis nicht erwartet und unter keinen Umständen hätten die Taten verhindert werden können.

Die strafrechtlichen Ermittlungen mündeten im November 2012 in einer Anklage der Bundesanwaltschaft gegen fünf Mitglieder, Unterstützer und Helfer des NSU, über die das Oberlandesgericht München von 2013 bis 2018 verhandelte. 95 der durch die Taten des NSU Verletzten schlossen sich als Nebenkläger*innen dem Verfahren an und brachten ihre Perspektive mit anwaltlicher Hilfe einer großen Anzahl von Nebenklagevertreter*innen vor Gericht ein.

Nach dem Anklagekonstrukt der Bundesanwaltschaft bestand der NSU aus nicht mehr als drei völlig abgeschottet agierenden Personen, von deren Taten bzw. von deren schierer Existenz als NSU die Sicherheitsbehörden nichts ahnten. Dieser Interpretation setzten sich viele Nebenkläger*innen aktiv im Verfahren entgegen. Sie erstrebten nicht nur die Anerkennung, dass ihnen durch die – strukturell rassistischen – polizeilichen Ermittlungen erhebliches Unrecht angetan worden war, ihr Ziel war es vielmehr, durch das Gericht feststellen zu lassen, dass der NSU gerade keine abgeschottete Dreierzelle, sondern ein großes und gefährliches Netzwerk gewesen ist, über das die Sicherheitsbehörden durchaus gut informiert waren. Darüber hinaus verlangten viele von ihnen Aufklärung im Hinblick auf die Frage, ob die Taten des NSU nicht durch die frühzeitige Festnahme der Täter*innen auf Grundlage des bei den Sicherheitsbehörden vorhandenen Wissens hätten verhindert werden können (Aust/Laabs 2014).

Bei der Verfolgung dieser Ziele fanden sich die Nebenkläger*innen häufig in einer Konfrontation mit der Bundesanwaltschaft wieder, die ihre These von der abgeschotteten Dreierzelle eisern zum Schutz der Sicherheitsbehörden verteidigte. Das Gegeneinander von Nebenklage und Bundesanwaltschaft machte es auch für weite Teile der Öffentlichkeit offenkundig, dass die Sicherheitsbehörden nicht einer umfassenden strafrechtlichen Aufklärung verpflichtet waren, sondern aus Gründen der Staatsräson dem Schutz der staatlichen Institutionen und der V-Personen der Sicherheitsbehörden. Es war dieser Konflikt, der die Berechtigung und Bedeutung der Nebenklage im NSU-Verfahren besonders sichtbar machte (Ramelsberger 2019).

Die mündlichen Urteilsgründe und das schriftliche Urteil zeigten jedoch in einer schonungslosen und unverhüllten Sprache, dass weder Elif Kubaşık noch die anderen Nebenkläger*innen mit ihren Forderungen nach Aufklärung und Anerkennung der Folgen der stigmatisierenden polizeilichen Ermittlungen juristischen Erfolg oder auch nur Gehör beim Gericht gefunden hatten. Anstatt zumindest das zu benennen, was im Strafverfahren entgegen der Forderungen der Nebenkläger*innen gerade nicht aufgeklärt worden war – die Größe des NSU, Helfer*innen an den Tatorten oder die Rolle des Verfassungsschutzes –, stellte das Urteil die Erzählung der Sicherheitsbehörden als durch die Beweisaufnahme ermittelte Wahrheit dar: Der NSU sei nicht mehr als eine abgeschottete Dreierzelle gewesen, von deren Existenz noch nicht einmal deren engste Unterstützer*innen gewusst hätten und deren Aufenthaltsort den Sicherheitsbehörden unbekannt gewesen sei.

So wenig Wirkungsmacht die Nebenklage also letztendlich in der juristischen Sphäre des NSU-Verfahrens entfalten konnte, umso nachhaltiger war ihre Wirkung in die Gesellschaft hinein – durch Medien, die berichteten, durch den antifaschistischen Zusammenschluss ›NSU-Watch‹, der den Prozess dokumentierte, durch Theater- und wissenschaftliche Projekte, die das Thema aufgriffen, und durch zahlreiche Initiativen, die an den Tatorten und darüber hinaus Öffentlichkeit schufen. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung des NSU-Komplexes ist deshalb das 2012 von der Politik gegebene Aufklärungsversprechen weiterhin unerfüllt und die vom Gericht festgestellte ›Wahrheit‹ über den NSU überzeugt nur diejenigen, die den Schutz des Staates höher bewerten als Aufklärung (Ramelsberger 2019; NSU-Watch 2020, S. 193).

Das Agieren der Nebenkläger*innen und ihrer Vertreter*innen war zumindest auch mitbestimmend für die Einsetzung der historisch einmaligen Zahl von 15 parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zur Aufklärung eines rechten Tat-Komplexes. Gerade diejenigen Ausschüsse, die effektiv gearbeitet hatten und tatsächlich der Aufklärung verpflichtet waren wie der erste NSU-Ausschuss des Thüringer Landtags, betonten ihre Verantwortung den Betroffenen gegenüber. Damit wurde die Nebenklage als Akteurin im Ringen um Aufklärung wahrgenommen.

Diese Zäsur – nichts weniger bedeutete die Selbstenttarnung des NSU – zeigt sich auch an einer gesellschaftlichen und juristischen Neubewertung länger vergangener rechter Verbrechen aus den 1980er und 1990er Jahren. Initiativen wurden gegründet, die alte – mutmaßlich rechte – Anschläge untersuchten und der Opfer gedachten. Auf den Wiederaufnahmeantrag eines Anwalts der Überlebenden des Oktoberfestattentats hin nahm die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen – wenn auch ergebnislos – wieder auf. In den bereits eingestellten Strafverfahren zum 1991 begangenen Mord an Samuel Yeboah in Saarlouis und zum mutmaßlich rassistischen und antisemitischen Anschlag in Düsseldorf-Wehrhahn im Jahr 2000 wurden Jahrzehnte nach den Taten erstmals Anklagen erhoben und im letzteren Fall auch ein Täter verurteilt. Die Betroffenen der auf den NSU folgenden rechten Anschläge – wie des rassistischen Anschlags am Münchner Olympia-Einkaufszentrum (2016), des antisemitischen Anschlags von Halle (2019) und des rassistischen von Hanau (2020) – fanden mit ihren Forderungen nach Aufklärung und der Anerkennung, dass die Ermittlungen auch strukturell rassistisch und antisemitisch waren, zumindest in Teilen der Gesellschaft und Politik Gehör.

Während es nach dem Anschlag in Hanau mit neun ermordeten Menschen keinen Prozess gab, weil der Täter sich selber tötete, hatten die Aufklärungsforderungen der Angehörigen zumindest zur Folge, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss in Hessen eingerichtet werden musste.

Im Jahr 2020 kam es zum Prozess gegen den Attentäter von Halle, der am jüdischen Feiertag Jom Kippur des Jahres 2019 versuchte, in die Synagoge in Halle einzudringen und einen Anschlag auf die Gläubigen zu verüben. Nachdem ihm dies nicht gelungen war, schoss er an verschiedenen Orten, unter anderem in einem Döner-Imbiss, auf mehrere Menschen, zwei wurden getötet. Im Halle-Prozess traten viele überlebende Jüdinnen und Juden als Nebenkläger*innen auf, ebenso wie die Angehörige eines Getöteten und Überlebende der weiteren Mordversuche. Das für den Prozess zuständige Oberlandesgericht Naumburg räumte den Überlebenden während ihrer Vernehmungen als Zeug*innen den Raum ein, ausführlich vom Tathergang und seinen Folgen zu berichten. Damit wurden die Nebenkläger*innen zugleich zu Chronist*innen der Vielfalt jüdischen Lebens im heutigen Deutschland, der Auswirkungen transgenerationaler Traumata und der Virulenz des alltäglichen Antisemitismus der Mehrheitsgesellschaft (Dischereit 2021, S. 16). Diese Erfahrungen fanden zumindest ansatzweise Wiederhall in der mündlichen Urteilsbegründung, allerdings nicht in Bezug auf die Beurteilung der Polizeiarbeit: Viele Überlebende aus der Synagoge hatten geschildert, dass sie von der Polizei eher als Beschuldigte, denn als Menschen, die gerade knapp einen antisemitischen Anschlag überlebt hatten, behandelt worden seien. Diese Erfahrung der Betroffenen wurde vom Gericht schlicht zurückgewiesen und durch ein pauschales Lob der Polizei ersetzt. Die von einigen Nebenkläger*innen aufgeworfene Frage nach einer Mitschuld der Gesellschaft und der Familie des Täters wurde ganz ausgeblendet, obwohl sich seine Radikalisierung nicht nur im Verborgenen abgespielt hatte (Pook/Stanjek et al. 2021, S. 869 und 873).

Im Juni 2019 wurde der CDU-Politiker Walter Lübcke aufgrund seiner weitgehend humanistischen Haltung gegenüber Geflüchteten von einem bekannten Neonazi erschossen. Die Familie des Ermordeten schloss sich im Prozess vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (2020–2021) der Anklage als Nebenklägerin an. Diese verfolgte explizit das Ziel, die »wehrhafte Zivilgesellschaft« zu vertreten. Die Nebenklage stellte – vergeblich – durch Anträge im Verfahren, in ihrem Plädoyer und in Presseerklärungen die von der Bundesanwaltschaft vertretene These vom Einzeltäter infrage und verließ der Auffassung Ausdruck, dass mindestens zwei Täter am Tatort gewesen seien, als Walter Lübcke erschossen wurde (Steinhagen 2021, S. 279). Die Sichtweise der Nebenklage und die Ausübung einer Aufklärungs- und Kontrollfunktion in diesen Verfahren fanden in der Öffentlichkeit erheblichen Widerhall und führten auch bei weitgehender Erfolglosigkeit im Verfahren selbst zumindest dazu, dass staatsschützende Positionen als solche gekennzeichnet und wahrnehmbar wurden.

Spannungsfelder

Das Institut der Nebenklage befindet sich sowohl in seiner juristischen Dimension als auch in seiner gesellschaftlichen Ausstrahlungswirkung in vielfältigen Spannungsverhältnissen.

Der repressive Charakter des staatlichen Strafanspruchs und die von vielen Seiten infrage gestellten Beschuldigten- und Angeklagtenrechte begründen die Notwendigkeit, die Stellung und die Rechte der Nebenklage rechts- und gesellschaftspolitisch zu diskutieren. Dabei kommt derjenigen Nebenklage, die von einer marginalisierten Position aus handelt, eine besondere Bedeutung zu, da sie Anerkennung und Aufklärung erwirken kann, die von der Staatsanwaltschaft verwehrt oder gar verhindert wird.

Die Struktur des Strafverfahrens basiert grundsätzlich auf einem Ausräumen der staatlichen Interessen, also in der Durchsetzung des Strafanspruchs einerseits und der Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Beschuldigten bzw. Angeklagten andererseits. Die rechtsdogmatische Verortung der Stellung als Verfahrensobjekt, die Nebenkläger*innen in der Strafprozessordnung eingeräumt wird, wird in der juristischen Literatur aus strukturellen Überlegungen heraus immer wieder infrage gestellt, unter anderem auch deshalb, weil die starke Stellung von Nebenkläger*innen zulasten der Angeklagten und ihrer verfassungsmäßigen Rechte gehen kann (Bader 2019, S. 23). Allerdings hat die Rechtsprechung insbesondere bei schweren Rechtsgutverletzungen und Verbrechen mit (möglicher) staatlicher Beteiligung ein aus dem Recht auf Leben und der Menschenwürde abgeleitetes Recht auf möglichst umfassende und lückenlose Ermittlungsarbeit anerkannt, den sogenannten »Strafjustizgewährungsanspruch« (ebd., S. 205). Nebenkläger*innen können sich also ebenfalls auf eine verfassungs- und menschenrechtlich fundierte Rechtsstellung berufen, die insbesondere dann gefährdet ist, wenn es aus staatsschützenden Tendenzen oder institutionellem Rassismus heraus kein staatliches Aufklärungs- oder Verfolgungsinteresse gibt.

Jenseits der Frage nach der rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rechtfertigung der Nebenklage wird zurzeit – gerade auch aufgrund der Rolle der Nebenklage im NSU-Verfahren – eine juristische Auseinandersetzung darüber geführt, welche Ziele die Nebenklage aus strafprozessualer Sicht noch vertreten darf und ob hierzu vor allem auch Aufklärungs- und Kontrollinteressen gehören können (Feldes/Ruch 2019; Lang/Pietrzyk 2019; Hagen 2021, S. 219 und 383; Schöch 2021). Der Bundesgerichtshof hat jüngst in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die juristisch gedeckten Interessen und Belange der Nebenkläger*innen nur von diesen selber bestimmt werden und von denen der Staatsanwaltschaft abweichen können, was in letzter Konsequenz auch den Antrag auf Freispruch des oder der Angeklagten bedeuten kann (BGH 2020). Jenseits der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung bleibt jedoch festzuhalten, dass das Institut der Nebenklage vom Gesetzgeber weit und stark ausgestaltet worden ist, sodass es Raum und ein entsprechendes Instrumentarium für weitergehende Anerkennungs- und Aufklärungsforderungen bietet (Feldes/Ruch 2019).

Die Verfolgung dieser Anerkennungs- und Aufklärungsforderungen kann für die Nebenkläger*innen jedoch auch zu einer erheblichen Bürde und Belastung werden. Dies ist insbesondere in Strafverfahren der Fall, bei denen die Nebenklage gegen die Interessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eine Aufklärung staatlicher Verstrickungen anstrebt, oder in einer Konstellation, in der gesellschaftliche Hierarchisierungen und Diskriminierungen auch im Gerichtssaal Wirkung zulasten der Nebenkläger*innen entfalten. Die über die Jahrzehnte erfolgte rechtliche Stärkung der Position von Nebenkläger*innen kann sie nicht vor den Belastungen des Strafverfahrens schützen. Die Unterwerfung unter die juristische Form des Strafverfahrens verleiht der Nebenklage zugleich auch eine Sprecher*innenposition, die umso stärker ist, je schwerer das Verbrechen wiegt und je größer der (gesellschaftliche) Resonanzraum für ihre Interessen ist.

Dennoch kann das Ausmaß an Formalisierung und Ritualisierung im Strafprozess ein solches Verfahren für Nebenkläger*innen schwer oder sogar unerträglich machen. Soweit die strenge Form dem Schutz der Rechtsposition von Angeklagten und einem fairen Strafverfahren dient, ist diese Folge unausweichlich. Soweit sie jedoch Ausfluss der gesellschaftlichen Hierarchien ist und diese reproduziert oder dem Interesse dient, in staatsschützender Absicht eine weitergehende

Aufklärung zu unterbinden, sind Nebenkläger*innen vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt: Nehmen sie es auf sich, diese Strukturen zu thematisieren und Anerkennung und Aufklärung einzufordern, können sie schnell den gesellschaftlichen Konsens zu sehr stören, ins gesellschaftliche Abseits geraten und zur Zielscheibe derjenigen werden, von denen sie bereits einmal angegriffen wurden.

Auch ein Scheitern im Strafverfahren kann Nebenkläger*innen in öffentlichkeitswirksamen Verfahren durchaus Aufmerksamkeit für ihre Aufklärungsforderungen einbringen. Jedoch bannt dies nicht die Gefahr der individuellen Folgen, die solche Strafverfahren und das Scheitern für die Nebenkläger*innen persönlich haben und die bis hin zu einer sekundären Viktimisierung reichen können. Während einige Nebenkläger*innen gestärkt aus den Prozessen hervorgehen, zerbrechen andere an der versagten Aufklärung und Anerkennung.

Abdarchilos

Transparenzhinweis: Die Autorin ist Rechtsanwältin und war u. a. im NSU-Prozess und Halle-Prozess als Nebenklagevertreterin tätig.